

139. Ist die rechtswidrige Zueignung einer von einem Geisteskranken empfangenen Sache Diebstahl oder Unterschlagung?  
St.G.B. §§. 242. 246.

III. Straffenat. Urt. v. 19. Juni 1880 g. B. Rep. 1523/80.

I. Landgericht Neu-Strelitz.

Aus den Gründen:

„Die vorigen Richter haben den Angeklagten, weil er sich die vom geisteskranken Kandidaten R. ihm übergebene Uhr zueignete, des Diebstahles schuldig befunden. Die Revision des Angeklagten findet hierin eine Gesetzesverletzung, indem sie ausführt, die Handlung desselben habe nicht als Diebstahl, sondern als Unterschlagung angesehen, es habe also nicht §. 242, bezw. §. 244, sondern §. 246 St.G.B.'s angewandt werden müssen.

Daß R. seine Uhr dem Angeklagten mit der ausgesprochenen Zweckbestimmung einhändigte, derselbe solle sie behalten als Entgelt für die Annahme des Auftrages, zwei Briefe für jenen auf die Post zu befördern, daß der Angeklagte durch Zueignung der Uhr dasjenige that, was er nach der Verabredung zwischen ihm und R. damit thun sollte, daß er schon im Augenblicke des Empfanges der Uhr die Zueignungsabsicht hatte, daß aber R. wegen seiner Krankheit in juristischem Sinne handlungsunfähig war, und daß der Angeklagte dieses wußte, ist im angefochtenen Urtheile mit bestimmten Worten festgestellt. Als Diebstahl, nicht als Unterschlagung, haben die vorigen Richter die Handlung des Angeklagten deshalb angesehen, weil der handlungsunfähige Geisteskranke keinen wahren Willen, also nicht die Möglichkeit habe, vermöge seines Willens die Detention einer Sache aufzugeben.

Die gesetzlichen Vorschriften, wonach gewisse Personen als hand-

lungsunfähig auf dem Gebiete des Civilrechtes und nicht verantwortlich im strafrechtlichen Sinne behandelt werden, haben ihren Grund theils darin, daß bei diesen Personen die natürlichen Vorbedingungen des juristischen Handelns, die Fähigkeit klaren Vorstellens und der auf Realisierung des Vorgestellten gerichtete Wille, thatsächlich nicht vorhanden sind, theils darin, daß zwar diese Vorbedingungen für eine bestimmte in Frage stehende Handlung thatsächlich nicht fehlen, jedoch der geistige Zustand die Einsicht in die Entwicklung der Folgen und Wirkungen der Handlung für den Handelnden selbst und für andere, das intelligere quid agatur,

vgl. für das gemeine Recht §. 10 J. de inutil. stipul. (3, 19), l. 5 de R. J. (50, 17), l. 1 §. 13 de O. et A. (44, 7), l. 9 de acquir. hered. (29, 2),

in dem Grade ausschließt, daß die Handlung für civilrechtlich unwirksam erklärt werden muß, um den Handelnden vor Verlust zu schützen, und nicht bestraft werden kann, weil es an dem Bewußtsein und der Möglichkeit der Würdigung der für die Strafbarkeit wesentlichen Beziehungen fehlte. Auch solche Personen, welche durch Geisteskrankheit die Handlungsfähigkeit verloren haben, können sowohl in die eine, als auch in die andere Klasse gehören. Der Satz, daß furiosi nulla voluntas est, bedeutet nicht, daß jeder Geisteskranke ohne Ausnahme in natürlichem Sinne willenlos sei, was der Erfahrung widersprechen würde, sondern er bedeutet nur, daß der Geisteskranke, gleich anderen handlungsunfähigen Personen, da, wo es auf die civilrechtliche Wirksamkeit seiner Willensakte, auch wenn er solcher in natürlichem Sinne fähig ist, und auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit für dieselben ankommt, vom Recht behandelt wird, als ob er keinen Willen habe. Seine Willensakte sollen keine rechtlichen Wirkungen hervorbringen; daß sie natürliche Wirkungen hervorbringen können, unterliegt keinem Zweifel.

Soviel den Willen betrifft, eine körperliche Sache zu beherrschen, deren Beherrschung physisch möglich ist — Besitz oder Gewahrsam in diesem Sinne —, so bestimmt das Recht kraft positiver Vorschrift, der handlungsunfähige Geisteskranke könne den Besitz nicht durch animus non possidendi, durch den bloßen Entschluß, nicht besitzen zu wollen — dimittere possessionem vgl. L. 18 §. 1 de acq. poss. (41, 2) —, verlieren. Dieser sein Entschluß wird, auch wenn er thatsächlich vorhanden ist, und bei einem Gesunden den Besitzverlust bewirken würde, vom

Recht so behandelt, als sei er nicht vorhanden. Aber keine Rechtsbestimmung spricht aus, daß er bei einem Geisteskranken thatsächlich niemals vorhanden sein könne; ebensowenig bestimmt das Recht, daß kein Geisteskranker den Willen haben könne, die körperliche Herrschaft über eine Sache auch ferner auszuüben. Manche Geisteskranke sind allerdings vermöge ihres Zustandes zu einem solchen Willen natürlich unfähig; von ihnen läßt sich auch nicht mehr behaupten, daß sie die Gewahrsam einer Sache ausüben, vielmehr befinden sich die in ihrem Verreiche liegenden Sachen in der Gewahrsam anderer oder auch niemandes, je nach den Umständen. Wenn aber das Recht sagt, daß der Geisteskranke nicht animo, sondern nur corpore, dadurch daß die physische Möglichkeit der Herrschaft nicht mehr besteht, den Besitz einer Sache verlieren könne, so ist damit auch anerkannt, daß er die physische Herrschaft über eine Sache auszuüben in natürlichem Sinne nicht notwendig unfähig sei; und wenn er den Willen haben kann, eine Sache zu behalten, so folgt, daß man ihm auch nicht den Willen absprechen kann, die Sache an eine andere Person wegzugeben. Bei dem Traditionsakte eines Geisteskranken, der eines solchen Aktes in natürlichem Sinne fähig ist, erwirbt also der Empfänger der Sache die Detention mit dem thatsächlichen Willen des Tradenten, keineswegs ohne oder gegen dessen thatsächlichen Willen.

Nun verlangt das Merkmal des Diebstahles, daß die Sache einem andern weggenommen sein müsse, eine eigenmächtige Besitzergreifung des Thäters mit dem Entschluß, die ihm bekannte Innehabung des bisherigen Besitzers ohne Rücksicht auf dessen Nichteinwilligung durch seine eigene Besitznahme zu beseitigen. Dieses Moment der Eigenmächtigkeit, des diebischen Nehmens, bezeichnet einen rein thatsächlichen Willenszustand in dem Wegnehmenden, bezieht sich folglich auch nur auf einen ebenso rein thatsächlichen Willenszustand des bisherigen Inhabers. Sowohl der Wortsinne, als auch der juristische Sinn des „Wegnehmens“ schließt die Auffassung aus, daß derjenige eine Sache wegnehme, welchem sie der Inhaber kraft seines natürlichen Willensaktes frei übergibt, mag immerhin das Recht, wo es sich um die Verantwortlichkeit des Tradenten für die Tradition und um die Frage handelt, welche Rechte durch die Tradition übertragen werden, jegliche Wirksamkeit derselben verneinen; eine derartige Verneinung liegt in der Macht des Rechtes als positiver Satzung, nicht aber die Umwandlung des bloß Thatsächlichen in sein

Gegenteil, wie der Annahme einer Sache aus der Hand eines Tradenten in die eigenmächtige Wegnahme der Sache.

Da jedoch der Handlungsunfähige kein Recht übertragen kann, so kann derjenige, welcher aus seiner Hand eine Sache tradiert erhält, nicht die Befugnis erwerben, sich diese Sache zuzueignen, wenngleich sie ihm zu diesem Zwecke übergeben war. Sie bleibt also für den Empfänger eine fremde Sache, und wenn der Empfänger sie sich mit Kenntniß des persönlichen Zustandes des Tradenten zueignet, so macht er sich der in den §§. 242. 246 St.G.B.'s bezeichneten rechtswidrigen Zueignung schuldig; nur ist seine Handlung kein Diebstahl, sondern bloß Unterschlagung, weil es an dem für den Begriff des ersteren ferner notwendigen Merkmale der eigenmächtigen Wegnahme fehlt.

Für die gegenwärtige Revision kommt hiernach in Betracht, ob R. sich in einem solchen Zustande befand, daß einerseits anzunehmen war, er übe die Gewahrsam an der Uhr aus, und daß er andererseits der zur Tradition der Uhr erforderlichen Willensbestimmung in natürlichem Sinne fähig war.

Fände sich, daß R. nicht als derjenige angesehen werden kann, in dessen Gewahrsam sich die Uhr bis zur Einhändigung an den Angeklagten befand, so würde, da Diebstahl nur von denjenigen begangen wird, welcher einem anderen eine Sache wegnimmt, aufgeklärt werden müssen, ob jemand und wer sonst, als R., sich in der Gewahrsam der Uhr befand.“